

Satzung der Prinz-Maximilian-zu-Wied-Stiftung vom 17. März 1986

§1 Name, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Prinz Maximilian zu Wied Stiftung“.
- (2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Neuwied, Monrepos.
- (3) Sie ist eine öffentliche Stiftung des Bürgerlichen Rechts mit den Rechten einer juristischen Person.

§ 2 Zweck der Stiftung

Stiftungszweck ist die Förderung von Wissenschaft, Forschung und Kultur durch die Erhaltung des Waldheims Monrepos als Baudenkmal und seine Unterhaltung als Museum und Forschungsinstitut zur Darstellung der Archäologie des Eiszeitalters und der Urgeschichte der Menschheit mit Unterstützung des Landes Rheinland-Pfalz, des Kreises Neuwied und der Stadt Neuwied und privater Spender. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig.

§ 3 Vermögen der Stiftung

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus:
 - a) Dem Grundstück Gemarkung Segendorf Flur 4 Nr. 5/21, Gebäude u. Freifläche, Monrepos, groß 37, 80 ar) mit aufstehendem Waldheim,
 - b) Dem Archiv mit Einrichtungen, Bildern, Urkunden und Karten sowie einer Bibliothek und Demonstrationsmaterial.
 - c) Ein Kapital in Höhe von 50.000, - fünfzigtausend- Deutsche Mark.
- (2) Das zum Stiftungsvermögen gehörende Grundstück und Gebäude darf nur in einer dem Stiftungszweck entsprechenden Weise aufgebaut werden.
Die Veräußerung des zum Grundstock der Stiftung gehörenden Grundstückes ist ausgeschlossen.

§ 4 Stiftungsmittel

Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben grundsätzlich nur aus dem Gewinn des Stiftungsvermögens und aus den zur Erfüllung des Stiftungszwecks zugewendeten öffentlichen und privaten Mitteln.

§ 5 Organe und Stiftung

Die Organe der Stiftung sind das Kuratorium (Stiftungsrat) und der Vorstand

§ 6 Bildung und Zusammensetzung

- (1) Das Kuratorium besteht aus bis zu 25 Mitgliedern. Hiervon werden je 6 Mitglieder von dem Fürsten zu Wied, dem Landkreis Neuwied und der Stadt Neuwied aufgrund einer Wahl in den zuständigen Gremien entsandt, die übrigen Mitglieder werden durch den „Förderkreis der Forschungsstelle Altsteinzeit e.V.“ Neuwied, benannt. Unter ihnen sollen sich Mitglieder des Vorstandes und Beirates dieses Vereins befinden und mindestens ein vom Kulturministerium Rheinland-Pfalz zu benennender Vertreter des Landes Rheinland-Pfalz.

- (2) Die Amtsdauer des Kuratoriums bestimmt sich nach § 29 der Gemeindeordnung (derzeit 5 Jahre). Die Mitglieder bleiben bis zur Neukonstituierung des Kuratoriums im Amt.
- (3) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden des Kuratoriums sowie dessen Stellvertreter. Ihm obliegt die Leitung des Kuratoriums.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand der Stiftung besteht aus:
 - a) Dem Vorsitzenden in der Person des jeweiligen Landrates des Kreises Neuwied,
 - b) Zwei stellvertretenden Vorsitzenden: dem jeweiligen Oberbürgermeisters der Stadt Neuwied und dem Chef des Hauses Wied,
 - c) Einem Geschäftsführer,
 - d) Zwei Beisitzern, von denen einer wissenschaftlich befähigt sein muss.
- (2) Die Vorstandsmitglieder zu c) und d) werden vom Kuratorium gewählt.
- (3) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Kuratoriums sollen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
- (4) Der Vorstand erhält eine Geschäftsordnung. Die Amtsdauer des Vorstandes entspricht der des Kuratoriums; Wiederwahl ist zulässig. Bis zum Amtsantritt des neuen Vorstandes bleiben die Mitglieder des alten Vorstandes im Amt.
- (5) Der Vorstand kann zu seiner Beratung und Unterrichtung einen wissenschaftlichen Beirat bilden.

§ 8 Vertretung der Stiftung

Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder im Sinne §§ 86, 26 BGB und zwar durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter sowie den Geschäftsführer.

§ 9 Aufgaben des Kuratoriums

Dem Kuratorium obliegen:

- a) Die Feststellung des Haushaltsplanes,
- b) Die Entgegennahme des vom Vorstand zu erstattenden Jahresberichts,
- c) Die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung,
- d) Die Beschlussfassung über den Abschluss von Verträgen, die den Erwerb, die Belastung oder die Veräußerung von Grundstücken zum Gegenstand haben oder Verpflichtungen der Stiftung in Höhe von mehr als 1.000,00 DM begründen,
- e) Die Begründung wiederkehrender Verpflichtungen, deren Jahresbetrag 1.000,00 DM überschreitet.
- f) Satzungsänderungen
- g) Die etwaige Auflösung der Stiftung,
- h) Beschluss der Geschäftsordnung für den Vorstand.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die:

- a) Vorbereitung der Beschlüsse des Kuratoriums,
- b) Verwaltung der Stiftung und ihrer Einrichtungen soweit nicht das Kuratorium nach § 9 zuständig ist,
- c) Aufstellung des Jahresberichtes,
- d) Aufstellung des Haushaltsplanes zu Beginn und der Jahresrechnung zum Ende des Geschäftsjahres.

§ 11 Geschäftsführung

- (1) Kuratorium und Vorstand haben die Stiftung so zu verwalten, wie dies die dauernde und nachhaltige Verwirklichung des Stiftungszweckes erfordert.
- (2) Die Mitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt ordentlicher gewissenhafter Geschäftsführung zu beobachten. Über vertrauliche Angaben haben sie Stillschweigen zu bewahren.

§ 12 Verwaltung

Die Erträge des Stiftungsvermögens sind ausschließlich zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden. Für die Verwaltung der Stiftung gelten im Übrigen die Bestimmungen der §§ 13 bis 19 des Stiftungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

§ 13 Mitglieder der Stiftungsorgane

Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig. Ihnen sind in ihrer Eigenschaft als Verwalter keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung zu machen.

§ 14 Satzungsänderung, Beschlussfähigkeit

- (1) Eine Änderung der Satzungsbestimmungen über Zweck und Sitz der Stiftung, Zusammensetzung und Zuständigkeiten des Kuratoriums sowie die Auflösung der Stiftung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder, mindestens aber der Mehrheit der Mitglieder des Kuratoriums, beschlossen werden.
- (2) Für sonstige Beschlüsse und Wahlen genügt, soweit nichts anderes bestimmt ist, die einfache Mehrheit der anwesenden Kuratoriumsmitglieder.
- (3) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens 13 Mitglieder anwesend sind.

§ 15 Anfallrecht bei Auflösung der Stiftung

Nach Auflösung der Stiftung fällt das Vermögen – mit Ausnahme des Grundvermögens – dem Land Rheinland-Pfalz zu mit der Maßgabe, es im Sinne der Stiftung für die Förderung von kulturhistorischen Belangen des mittelhheinischen Raumes zu verwenden. Das Grundvermögen, bisher eingetragen im Grundbuch von Waldgut Neuwied-Runkel Band 2 Blatt 2, Flur 4 Nr. 5/21 samt aufstehendem Gebäude und allem Zubehör, ist kosten- und lastenfrei an Friedrich Wilhelm Fürst zu Wied zurück zu übertragen, wenn der Betrieb der Stiftung nicht aufgenommen, eingestellt oder die Stiftung aufgelöst wird. Zur Sicherung dieser Rückübertragungsverpflichtung wird hiermit die Eintragung einer entsprechenden Rückauffassungsvormerkung zugunsten von Friedrich Wilhelm Fürst zu Wied und zulasten des Grundstücks Flur 4 Nr. 5/21 in das Grundbuch bewilligt und beantragt und zwar mit Rang nach evtl. geforderten Sicherheiten zu Gunsten des Landes Rheinland-Pfalz für gewährte Bauzuschüsse. Die Löschung der Vormerkung wird im Voraus im unmittelbaren Zusammenhang mit der Umschreibung bewilligt, unter der Voraussetzung, das Zwischeneintragungen weder erfolgt noch beantragt sind, es sei denn, unter Mitwirkung von Friedrich Wilhelm Fürst zu Wied.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Entstehung der Stiftung in Kraft.